

Kindergeld neue Verfallfristen beachten!

Ab dem Kalenderjahr 2018 wird Kindergeld nur noch rückwirkend für die letzten 6 Monate ausgezahlt; bisher konnte das Kindergeld für bis zu 3 Jahre rückwirkend gewährt werden. Vergessen Sie daher nicht den Antrag auf Kindergeld rechtzeitig zu stellen.

Steuerungsbekämpfungsgesetz

Im Rahmen der Gewinnverlagerung in das Ausland hat der Gesetzgeber eine neue Anzeigepflicht eingeführt. Zukünftig müssen alle Beteiligungen, die Sie außerhalb Deutschlands eingehen, angezeigt werden wenn diese mehr als 10 % betragen.

Gleiches gilt, wenn Sie Geschäftsbeziehungen gegenüber von Ihnen unmittelbar oder mittelbar beherrschten Gesellschaften in Drittstaaten halten.

Die Behörden sind auch berechtigt, automatisch Kontenabrufe durchzuführen um herauszufinden, in welchen Fällen ein inländischer Steuerpflichtiger verfügungsberechtigt oder wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos oder Depots im Ausland ist.

Landwirtschaft: Abzugsfähigkeit der Zahlungen an den Altenteiler eingeschränkt

Der Bundesfinanzhof hat nun mit Urteil vom 23.11.2016 abschließend entschieden, dass Versorgungsleistungen an den Altenteiler nicht steuerbegünstigt sind, wenn im Notarvertrag folgende Regelung enthalten ist:

Eine Abänderung kann jedoch nicht aus dem Mehrbedarf abgeleitet werden, der sich in Folge dauernder Pflegebedürftigkeit der Berechtigten oder aufgrund deren Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim ergibt.

Wurde Ihr Vertrag vor dem 01.01.2008 abgeschlossen, führt dies bei Ihnen zu steuerlichen Nachteilen. Wir empfehlen zu überprüfen, ob Sie eine notarielle Änderung des Ursprungsvertrags vornehmen können.

Neue Betriebsrentenregelung

Der Gesetzgeber hat eine neue Systematik der betrieblichen Altersvorsorge ab 1.01.2018 vorgesehen. Im Wesentlichen handelt es sich um Erleichterungen aber auch zusätzliche Verpflichtung durch den Arbeitgeber. An Eckpunkten sind zu nennen:

Steuerlicher Bereich:

Die Steuerfreiheit von Beiträgen ist in § 3 Nr. 63 EStG neu geregelt, bisher 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (aktuell 76.200,- € mithin 6.096,- €/Kalenderjahr) und einen festen Teilbetrag von 1.800,- € Neu gibt es nur noch eine einheitliche prozentuale Grenze von 8 %. Aber Achtung:

Die Sozialversicherungsfreiheit dieser Beiträge besteht weiterhin nur in Höhe von 4 %. Dies kompliziert die Berechnung und Auswirkung für den Arbeitgeber. Es gilt zu hoffen, dass die Sozialversicherungsträger auch hier die Beitragsfreiheit auf 8 % anheben, um den erstrebten Vereinfachungseffekt zu erreichen.

Die bisherige Möglichkeit der Pauschalversteuerung von 20 % für Beitragsleistungen zu Gunsten einer Direktversicherung oder Pensionskasse nach § 40 b EStG bleibt jedoch möglich. Diese Beträge werden auf den neuen steuerfreien Dotierungsrahmen von 8 % angerechnet.

Zweiter wesentlicher Baustein ist das neue Zuschussmodell für Geringverdiener (Bruttoarbeitslohn monatlich bis 2.200,- €). Überschreitet der Arbeitnehmer durch Lohnerhöhungen den Betrag von 2.200,- € entfällt die Förderung.

Der Arbeitgeber kann einen 30 %igen Förderbeitrag erstattet erhalten. Werden kalenderjährlich mindestens 240,- € maximal 480,- € in eine betriebliche Altersvorsorge dieses Mitarbeiters eingezahlt, erhält der Arbeitgeber daher 30 %, d. h. mindestens 72,- € maximal 144,- € im Kalenderjahr über seine monatliche Lohnsteueranmeldung erstattet. Wirtschaftlich wird somit dieser Baustein der betrieblichen Altersvorsorge für die begünstigten Arbeitnehmer mit geringem Einkommen zu 70 % vom Arbeitgeber und zu 30 % vom Staat getragen.

Steuerfreie Arbeitgeberfreibeträge zur betrieblichen Altersversorgung				
	2017		2018	
I. laufende ArbG-Beiträge	4 % von 76.200 €= + zusätzlich	3.048 € <u>+1.800 €</u> 4.848 €	8 % von ca. 78.000 €= 6.240 €	
II. Beiträge bei Beendigung des Dienstverhältnisses (2005-2017)	1.800 € x 13 Jahre = (ggf. abzüglich 7 x 1.800 € = ./12.600 =)	23.400 € (10.800 €)	4 % von 78.000 € x 10 Jahre =	31.200 €

Arbeitsrechtlicher Bereich:

Der Arbeitgeber muss zukünftig bei der gewählten Form der Entgeltumwandlung die von ihm ersparten Sozialversicherungsbeiträge in einer pauschalierten Form mit 15 % an den Beschäftigten weitergeben. Dies gilt ab 2019 für Neuverträge und wurde für Altverträge ab 2022 eingeführt.

Über das sog. Sozialpartnermodell braucht der Arbeitgeber zukünftig keine feste Rente in Euro mehr zuzusagen, sondern kann sich nur noch verpflichten, regelmäßig Beiträge in ein besonderes Versicherungsprodukt einzuzahlen. Dadurch ist das Haftungsrisiko von kleinen Betrieben wesentlich reduziert worden. Das Modell setzt aber voraus, dass Sie sich an einem zuvor durch die Tarifpartner erstellten Modell anschließen. Eine individuelle Lösung können Sie daher für diesen Baustein als Kleinbetrieb nicht wählen.

Verbesserung der Riester-Rente

Ab Januar 2018 wird die Grundzulage von 154,- € auf 175,- € pro Jahr erhöht. Kinderzulagen bleiben in bisheriger Höhe bestehen.

Die später ausgezahlte Rente wird nur noch vermindert auf eine Grundsicherung im Alter angerechnet. Es wird ein Freibetrag in Höhe von 100,- € monatlich gewährt sowie der übersteigende Betrag nur zu 70 % angerechnet.

Scheidungskosten nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Der Bundesfinanzhof hat nun die Sache mit Urteil vom 18.05.2017 zum Nachteil des Steuerpflichtigen entschieden. Die im Jahr 2013 eingeführte gesetzliche Neuregelung wurde daher durch den Bundesfinanzhof bestätigt.

Rückzahlung von Bearbeitungsgebühren bei Krediten

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr auch für gewerbliche Kredite entschieden, dass ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt unzulässig ist. Wenn Ihr Darlehensvertrag in einer Formulklausel ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt enthält, können Sie dieses nunmehr von Ihrem Kreditinstitut zurückverlangen. Bei Privatkrediten war diese Klausel bereits im Vorfeld als unzulässig erkannt.